

## Bekanntmachung

# Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2010

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 30.06.2010 folgende

### SATZUNG

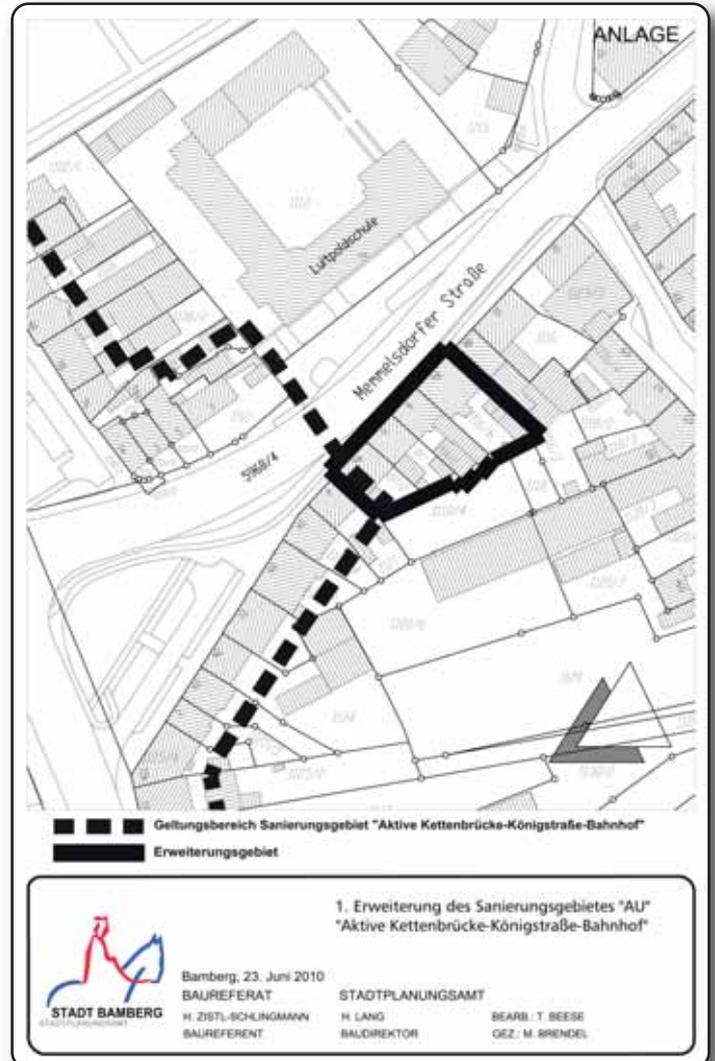
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“

#### § 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt (Rathaus Journal) der Stadt Bamberg Nr. 17 vom 14.08.2009 wird wie folgt geändert: Die in § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes aufgeführten Flurnummern werden ergänzt um die Flurnummern 1116/2, 1116/6, 1117 und 1117/2 der Gemarkung Bamberg. Der als Anlage beigefügte Plan des Stadtplanungsamtes vom 23.06.2010 wird Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus Journal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg in Kraft.



Anzeige

## Heute träumen – morgen erleben!

Mit dem monatlichen ZielSparenPLUS.

**Verzinsung:** 1. – 4. Jahr **2,00 %** p.a.  
ab 5. Laufzeitjahr variable Verzinsung

**Prämie/Bonus:** 5. Jahr **6 %**  
6. Jahr **8 %**  
7. Jahr **10 %**  
8. Jahr **15 %**  
auf die jeweilige Jahressparleistung  
anfängl. effektiver Jahreszins 2,11 %

**Mindestsparrate:** 50 EUR monatlich

**Laufzeit:** max. 8 Jahre, flexibel verfügbar  
nach 4 Jahren

Stand: 15.07.2010

Mehr Informationen erhalten Sie in allen unseren Geschäftsstellen und unter [www.sparkasse-bamberg.de](http://www.sparkasse-bamberg.de).

 **Sparkasse Bamberg**

Fair. Menschlich. Nah.

#### Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

## Bekanntmachung

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);  
Öffentliche Bestellung und Vereidigung  
des Herrn Dr. Dr. Heinz-Dietmar Richter,  
Markusstraße 14, 96047 Bamberg**

Herr Dr. Dr. Heinz-Dietmar Richter wurde am 21.07.2010 gemäß § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung als

**Fachversteigerer für Kunst und Antiquitäten**

öffentlich bestellt und vereidigt.

Bamberg, 21.07.2010 · Stadt Bamberg